

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 1. April 1837



Rathsprotokoll

Zur Sitzung am 1. April 1837 in Politicis.

Gegenwärtige:

P.T. Herrn Bürgermeister Reißer

„ Magistratsrath Haidinger

„ „ Freyinger

„ „ Maurer

„ „ Buberl

Sekretär Lampl

Herr Magistratsrath Haidinger.

1421. Johann Faist bittet um gnädige Verleihung einer Linzerbothenstelle.

Bittsteller hat zu erklären, ob er im Falle ihm die Linzerbothenstelle verliehen würde, auf die radizierte Eigenschaft seiner Gewerbe verzichte.

Herr Magistratsrath Freyinger.

1655. Theresia Sime bittet zur Verfertigung von weiblichen Kleidungsstücken mit 3 fl CMz

Erwerbsteuer in Vorschlag gebracht zu werden.

Ist mit 3 fl CMz in Vorschlag zu bringen.

1686. Protokoll betreffend das Verehelichungsgesuch des Strazzensammlers Georg Naglseder.

Da Bittsteller keinen hinreichenden Erwerb ausweist abgewiesen.

Herr Magistratsrath Buberl.

1660. Sumar Constitut mit Juliana Martan[?]

Da diese vom Landgerichte Auhof mit Steckbriefen verfolgt ist, so ist sie an dieses Landgericht mit Schub abzuliefern.

1663. Schreiben von Gleink mit dem Schübling Michael Gärtner.

Da sich derselbe über 10 Jahren ununterbrochen in Coats Bezirke Hall aufhielt, so ist selber zu konstituieren und nach Hall zu verschieben.

1673. Michael Raab um Ertheilung eines Wanderbuches und Armengeldes.

Da Bittsteller arbeitsunfähig ist, kann ihm kein Wanderbuch ausgestellt werden. Wegen Armenbetheilung hat er abgesondert anzusuchen.

1687. Karl Marschhofer cã Franz Molterer wegen Gewerbsstörung.

Wird dem Franz Molterer diese Gewerbsstörung bei sonstiger Strafe untergesagt.

Hr. Magistrath Freyinger.

1650. Protokoll mit Joseph Hölzel über das Gesuch des Mathias Mitterndorfer wegen Verleihung eines zweiten Linzerbothenbefugnißes.

Herrn Referent ist der Meinung da kein Localbedarf vorhanden ist, dieses Befugniß aber zu den Polizeygewerben gehört, bei welchen hierauf Rücksicht zu nehmen ist, da bei Fuhrmannsbefugnißen mit gehörigen Vorsicht vorzugehen ist, so sey Bittsteller abzuweisen.

Herr Magistratsrath Heidinger ist der Meinung, daß durch das Zeugniß der Wunsch und das Verlangen der Gemeinde um eine 2. Linzerbothenstelle dargethan ist, auch der Localbedarf erwiesen ist, u. da Mittendorfer als ein ordentlichen Mensch bekannt ist, und von der Gemeinde verlangt wird es sey ihm eine 2. Befugniß zur Verführung von Personen u Sachen nach Linz und zurück zu verleihen.

Die übrigen Herren Votanten stimmen dieser Meinung bei, daher Conclusum per majora:

Da der Localbedarf durch Zeugenschaften der Gemeinde dargethan ist, so wird dem Bittsteller eine 2.fahrende Bothenstelle verliehen.

Herr Magistratsrath Haidinger.

1691. Kreisamtserledigung vom 31. März d.J. Z 3191 mit der h. Reggßentscheidung vom 26. März Z 8841 mit der Ernennung des Magist. Expeditior Bleyer zum Sekretär und Ausschreibung der Expeditiorstelle.

Ist das Dekret an Bleyer auszufertigen und die Expeditors-, Taxators- u. Registratorsstelle, und zwar mit juridischen Kenntnißen auszuschreiben.

Herr Magistratsrath Freyinger ist der Meinung, daß in dem Edikte wegen Besetzung der Expeditiorstelle die juridischen Studien wegzulaßen sind, da sie die Gerichtsinstruction vom 9. Sept. 1785 nicht fordert.

Herr Magistratsrath Maurer ist mit der Meinung des Herrn M. Rathes Freyinger einverstanden und begründet seine Meinung mit folgenden, daß der hierortige Expeditior, Taxator und Registrator die juridischen Studien absolvirt haben müßte, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, diese Studien sind auch für diesen Dienst nicht nothwendig, sondern nur Kenntniß in der Geschäftsbehandlung in der Expedition, Kenntniß der Vorschriften in Betreff der Zustellungen, des Einreichungsprotokolls in Stempel- und Taxwesen, dann hinsichtlich der Registraturen. Um sich aber diese Kenntniß verschaffen zu können, ist das Studium des bürgerl. Strafrichters u. politischen Gesetze, u.d.g. nicht nothwendig. Übrigens hat die Erfahrung erwiesen, und wird es noch ferner erweisen, daß die Verhältnisse eines Juristen diesem Dienste nicht allerdings zusagen, denn dieser Dienst wird wegen des damit verbundenen bedeutenden Rechnungsgeschäftes und verschiedenen anderer Unannehmlichkeiten an u. für sich bald lästig. Der Jurist sieht sich außerhalb seiner Laufbahn und hat derselbe die letzten juridischen und politischen Prüfungen noch nicht bestanden, sucht er dieses zu bewerkstelligen und es ist bei dem größten Fleiße unvermeidlich, daß er das Expedit- u. Taxgeschäft vernachlässigt, hat er endlich auch diese Prüfungen bestanden, so sucht er jede Gelegenheit aus diesem Dienste in eine seinen Verhältnißen mehr angemessene Lage zu kommen, und es also nie zu erwarten, daß seine Dienstleistung von längerer Dauer sein werde, und es ist für den Dienst offenbar nachtheilig, wenn der Beamte öfters gewechselt wird, umso mehr da jeder Jurist bloß solcher sich die nöthigen Kenntniße in diesem Arbeiten größtentheils erst verschaffen muß. Daher sind die juridischen Kenntniße nicht zur Bedingung zu machen und die nicht auszuschließen, die sich auszuweisen im Stande sind, daß sie sich die für diesen Dienst nothwendigen Kenntniße verschafft u. Verdienste haben.

Hiemit ist auch Herr Magistratrath Buberl einverstanden, daher Conclusum per majora:

Ist das Dekret an Bleyer auszustellen und die Expeditors-, Taxators- und Registratorsstelle ohne juridische Studien auszuschreiben.

Reißer Bgst.

Lampl Sekretär